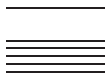


Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
20.10.4	Anspruchsberechtigungen (Grundsätze)	3
20.10.4.1	Allgemeines (Eltern, Verwandte, Drittpersonen)	3
20.10.4.2	Gemeinsame Besteuerung der Eltern	3
20.10.4.3	Getrennte Besteuerung der Eltern (Gemeinsamer Haushalt)	3
20.10.4.4	Getrennte Besteuerung der Eltern (zwei Haushalte)	3

20.10.4 Anspruchsberechtigungen (Grundsätze)

20.10.4.1 Allgemeines (Eltern, Verwandte, Drittpersonen)

Gemäss Art. 33 Abs. 3 DBG können steuerpflichtige Personen, die für den Unterhalt der Kinder sorgen und mit ihnen im gleichen Haushalt leben, den Kinderdrittbetreuungskostenabzug geltend machen. Grundsätzlich sind damit die Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil gemeint. Lebt ein Kind jedoch nicht bei seinen Eltern, sondern beispielsweise bei einer verwandten Person (Tante, Onkel, Grossmutter, etc) oder einer Drittperson, welche an die Stelle der Eltern tritt und für das Kind sorgt (Pflegekind), soll diese den Abzug ebenfalls geltend machen können, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

20.10.4.2 Gemeinsame Besteuerung der Eltern

Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können die Kinderdrittbetreuungskosten geltend machen, wenn beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind.

20.10.4.3 Getrennte Besteuerung der Eltern (Gemeinsamer Haushalt)

Konkubinatspaare, die **mit gemeinsamen Kindern** zusammen in einem Haushalt leben, können den Abzug geltend machen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind.

Halten Konkubinatspaare die **elterliche Sorge gemeinsam** inne, kann jeder Elternteil maximal die Hälfte des gesetzlichen Höchstbetrages der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen, begründen und nachweisen. Besteht **keine gemeinsame elterliche Sorge** über das gemeinsame Kind und werden keine Unterhaltszahlungen gemacht, kann nur der Elternteil mit der elterlichen Sorge die von ihm nachgewiesenen Kosten der Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen.

Bei Paaren **mit nicht gemeinsamen Kindern** kann der Abzug nur von dem Partner beansprucht werden, der Elternteil ist und die elterliche Sorge innehat.

20.10.4.4 Getrennte Besteuerung der Eltern (zwei Haushalte)

Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann grundsätzlich derjenige Elternteil, welcher mit dem Kind zusammenlebt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet, die Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen.

Befindet sich das Kind in **alternierender Obhut**, kann jeder Elternteil maximal die Hälfte des gesetzlichen Höchstbetrages der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen, begründen und nachweisen.